

## CyLaw-Report XIV: „Europäisches Datenschutzrecht - Homepage“

### [Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.11.2003 – Rs. C-101/01](#) [„Strafverfahren gegen Bodil Lindqvist“](#)

Das FÖR<sup>1</sup> an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) ist verantwortlich für das SicAri-Teilprojekt \* "Cyberlaw"<sup>2</sup>. Mit den CyLaw-Reports soll das rechtswissenschaftliche Diskursangebot L.O.S. (Legal Open Source), das bisher nur Rechtsquellen (SicAri-Cyberlaw) enthält, um Rechtsprechung ergänzt werden. Die CyLaw-Reports-Idee ist es, auch Nicht-Juristen an grundlegender und/oder aktueller Cyberlaw-Rechtsprechung und juristischer Methodik fokussiert teilhaben zu lassen. Fragestellungen, die spezielles juristisches Wissen voraussetzen werden mit dem Kürzel „FEX“ (Für Experten) gekennzeichnet. Hintergrundwissen wird unter der Überschrift „FÖR-Glossar“ ergänzt. Aus Gründen der Präsentationsstrategie wird zwischen „clear cases“, die eine relativ einfache rechtliche Prüfung erfordern, und „hard cases“, die eine vertiefte Diskussion erfordern, unterschieden. In keinem Falle ist mit den CyLaw-Reports die Übernahme von Haftung verbunden. Hervorhebungen sind grundsätzlich durch die Verfasserin erfolgt.

Die Entscheidung wurde in die CyLaw-Reports aufgenommen, weil es sich um eine der ersten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Datenschutzrichtlinie 95/46/EG<sup>3</sup> handelt, die zentrale Aussagen zur Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet enthält.

---

\* Die Arbeiten am CyLaw-Report werden im Rahmen des Projektes SicAri vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

**Gliederung:**

<b>A. „Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einer Homepage“ .....</b>	<b>3</b>
I. Sachverhalt .....	3
II. Vorabentscheidungsverfahren .....	4
III. Prüfungsmethodik .....	5
IV. Objektiver Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie .....	5
1. „personenbezogene Daten“ .....	5
2. „Verarbeitung“ .....	6
3. „ganz oder teilweise automatisiert“ .....	7
4. Ausnahmen vom Geltungsbereich ? .....	7
a. „Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“ .....	8
aa) Fehlende „Wirtschaftlichkeit“ des Handelns der B .....	8
bb) Fehlender „grenzüberschreitender Bezug“? .....	9
b. „ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten“ .....	10
c. Ergebnis .....	11
V. Verarbeitungsverbot nach der Datenschutzrichtlinie .....	11
VI. Voraussetzungen der Übermittlung nach der Datenschutzrichtlinie .....	13
1. „Übermittlung“ .....	13
2. Ergebnis .....	16
VII. Vereinbarkeit der Datenschutzrichtlinie mit europäischem Primärrecht .....	16
1. Recht .....	17
2. Eingriff .....	17
3. Rechtfertigung .....	18
a. Spezielle Schranke (Art. 10 Abs. 2 EMRK) .....	18
b. Allgemeine Schranke: Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne .....	19
aa) Geeignetheit .....	20
bb) Erforderlichkeit .....	20
cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne .....	20
dd) Ergebnis .....	21
<b>B. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des EuGH .....</b>	<b>22</b>

## A. „Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einer Homepage“

### I. Sachverhalt

Die schwedische Bürgerin B ist in ihrer Kirchengemeinde als Katechetin aktiv. Nachdem sie an einem Computerkurs teilgenommen hat, möchte sie die dort erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden. Daher richtet B in ihrer Freizeit für die Kirchengemeinde Internetseiten ein, auf denen sie Informationen über sich selbst und achtzehn Arbeitskollegen in der Gemeinde präsentiert. Sie stellt sich und die Kollegen namentlich und anhand einer humorigen Kurzbeschreibung vor, in der B auf die Tätigkeiten und Freizeitbeschäftigungen der einzelnen Personen eingeht. Teilweise nennt B auch die Telefonnummer oder Familienverhältnisse. Bei einer Kollegin erwähnt B, dass diese sich am Fuß verletzt hat und krankgeschrieben ist. Der Administrator der Kirche von Schweden bindet die von B gestalteten Seiten auf Bitte der B in das Internetangebot der Kirche von Schweden ein. B hat weder die Einwilligung der betroffenen Kollegen eingeholt, noch ihr Vorgehen der „Datainspektion“ (einer öffentlichen Einrichtung zum Schutz von auf elektronischem Wege übermittelten Daten) gemeldet. Nachdem einige der Arbeitskollegen von B die Internetseiten missbilligen, entfernt B die Seiten sofort wieder. Trotzdem leitet die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen B wegen Verstoßes gegen das schwedische Datenschutzgesetz ein. Die Staatsanwaltschaft wirft B vor,

- personenbezogene Daten in einem automatisierten Verfahren **verarbeitet** zu haben, ohne dies zuvor der „Datainspektion“ schriftlich gemeldet zu haben,
- sensible personenbezogene Daten ohne Genehmigung **verarbeitet** zu haben und
- ohne Genehmigung verarbeitete, personenbezogene Daten in ein Drittland **übermittelt** zu haben.

Das mit dem Strafverfahren gegen B befasste Gericht G hat Zweifel an der Auslegung des schwedischen Datenschutzgesetzes, das die europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG<sup>4</sup> (im Folgenden „Datenschutzrichtlinie“) in mitgliedstaatliches

Recht umsetzt. Das Gericht G fragt daher im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) nach

- dem objektiven Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie,
- den Verarbeitungsverböten nach der Datenschutzrichtlinie,
- den Voraussetzungen einer Übermittlung in Drittländer nach der Datenschutzrichtlinie und
- der Vereinbarkeit der Datenschutzrichtlinie mit europäischem Primärrecht.

## II. Vorabentscheidungsverfahren

Der EuGH wird hier im Wege des so genannten Vorabentscheidungsverfahrens durch ein mitgliedstaatliches Gericht G befasst.

### FEX: Vorabentscheidungsverfahren

Der EuGH entscheidet im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung des europäischen Primärrechts (Art. 234 Abs. 1 a EG<sup>5</sup>) sowie die Gültigkeit und die Auslegung des europäischen Sekundärrechts (Art. 234 Abs. 1 b EG).

#### Art. 234 EG [Vorabentscheidung]

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die **Auslegung dieses Vertrages**,
- b) über die **Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe** der Gemeinschaft und der EZB,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

Zweck des Verfahrens ist es, die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die mitgliedstaatlichen Gerichte können hierzu dem EuGH – wie im Verfahren „Bodil Lindqvist“ - Fragen stellen, auf die der Gerichtshof antwortet.

### III. Prüfungsmethodik

Eine europäische Richtlinie wie die Datenschutzrichtlinie muss in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt werden.<sup>6</sup>

#### Art. 249 EG

(3) Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

(...)

Prüfungsgegenstand ist also zunächst das schwedische Datenschutzgesetz, das aber seinerseits richtlinienkonform ausgelegt werden muss. Für diese datenschutzrichtlinienkonforme Auslegung ist der Europäische Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zuständig.

### IV. Objektiver Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie

Zu prüfen ist, ob das Verhalten der B in den Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie fällt.

#### Art. 3 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG [Anwendungsbereich]

(1) Diese Richtlinie gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,

- die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich;
- die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.

#### 1. „personenbezogene Daten“

Bei den von B im Internet angebotenen Informationen müsste es sich um „personenbezogene Daten“ im Sinne der europäischen Datenschutzrichtlinie handeln. Der Beg-

riff ist in der Datenschutzrichtlinie legal definiert (Art. 2 Buchstabe a Datenschutzrichtlinie).

## **Art. 2 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG [Begriffsbestimmungen]**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

(...)

B nannte die Namen ihrer Kollegen und gab Informationen über deren Tätigkeit und Freizeitbeschäftigungen. Teilweise gab B auch Auskunft über Familienverhältnisse oder nannte die Telefonnummern der Betroffenen. In einem Fall machte B Angaben zu einer Verletzung und die dadurch verursachte partielle Krankschreibung der betroffenen Kollegin. Alle diese Angaben sind „Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ und somit personenbezogene Daten.

## **EuGH:**

„Der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 95/46 verwendete Begriff personenbezogene Daten" bezieht sich nach der Definition ihres Artikels 2 Buchstabe a auf alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person". Dieser Ausdruck erfasst eindeutig die Nennung des Namens einer Person in Verbindung mit deren Telefonnummern oder mit Informationen über ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Freizeitbeschäftigungen.“<sup>7</sup>

## **2. „Verarbeitung“**

Die Präsentation dieser Informationen im Internet müsste eine „Verarbeitung“ darstellen (Art. 2 Buchstabe b Datenschutzrichtlinie).

## **Art. 2 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG [Begriffsbestimmungen]**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

b) "Verarbeitung personenbezogener Daten" ("Verarbeitung") jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten **Vorgang oder jede Vorgangsreihe** im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;

(...)

## EuGH:

Der in „Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 95/46 verwendete Begriff Verarbeitung personenbezogener Daten“ umfasst nach der Definition in Artikel 3 Buchstabe b jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten“. Diese Bestimmung führt mehrere Beispiele für solche Vorgänge an, darunter die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung von Daten. **Der Vorgang, der darin besteht, personenbezogene Daten auf eine Internetseite zu stellen, ist somit als eine solche Verarbeitung anzusehen.“<sup>8</sup>**

### 3. „ganz oder teilweise automatisiert“

Die Verarbeitung müsste „ganz oder teilweise automatisiert“ erfolgt sein.

## EuGH:

„Zu bestimmen bleibt noch, ob diese Verarbeitung ganz oder teilweise automatisiert ist. Hierzu ist festzustellen, dass es zur Wiedergabe von Informationen auf einer Internetseite nach den gegenwärtig angewandten technischen und EDV-Verfahren eines Hochladens dieser Seite auf einen Server sowie der erforderlichen Vorgänge bedarf, um diese Seite den mit dem Internet verbundenen Personen zugänglich zu machen. **Diese Vorgänge erfolgen zumindest teilweise in automatisierter Form.“<sup>9</sup>**

### 4. Ausnahmen vom Geltungsbereich ?

Der Geltungsbereich (synonym: Anwendungsbereich) der Datenschutzrichtlinie könnte wegen des Vorliegens von Ausnahmen nicht eröffnet sein (Art 3 Abs. 2 Datenschutzrichtlinie).

## Art. 3 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

(2) Diese Richtlinie findet **keine Anwendung** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,

- die für die Ausübung von **Tätigkeiten** erfolgt, **die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen**, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich;
- die von einer natürlichen Person zur **Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten** vorgenommen wird.

## a. „Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch B könnte eine Tätigkeit darstellen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt (Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich Datenschutzrichtlinie). Charakteristisch für den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ist die Betroffenheit des Binnenmarktpinzips, das zum einen einen wirtschaftlichen Sachverhalt und zum anderen einen grenzüberschreitenden Sachverhalt vorauszusetzen scheint.

### Art. 14 EG

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen **Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr** von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

(...)

Das Binnenmarktprinzip ist auch Voraussetzung für die Datenschutzrichtlinie, die auf Art. 100a EG-Vertrag (dem heute Art. 95 EG entspricht) gestützt wurde.

### Art. 95 EG

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt abweichend von Artikel 94 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 14 die nachstehende Regelung. Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die **Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.**

(...)

Der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts könnte also nicht eröffnet sein, weil es sich nicht um eine „wirtschaftliche Handlung“ der B handelt und/oder weil der „grenzüberschreitende Bezug“ fehlt.

## aa) Fehlende „Wirtschaftlichkeit“ des Handelns der B

### B argumentiert,

„...eine Privatperson, die von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch mache und im Rahmen einer nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit oder als Freizeitbeschäftigung Internetseiten einrichte, übe keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und sei somit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen. Wenn der Gerichtshof gegenteiliger Auffassung sein sollte, würde sich die Frage nach der Gültigkeit der Richtlinie 95/46 stellen, da dann der Gemeinschaftsgesetzgeber mit deren Erlass über die ihm

in Artikel 100a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG) verliehenen Befugnisse hinausgegangen wäre. Die Rechtsangleichung, die auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes gerichtet sei, könne nämlich nicht als Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft dienen, die das Recht von Privatpersonen auf freie Meinungsäußerung im Internet regelten.“<sup>10</sup>

Der EuGH ist anderer Ansicht: Die in der Vorschrift genannten Beispiele für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, betreffen jeweils staatliche und nicht private Tätigkeiten. Nach Auffassung des EuGH sind nur ausdrücklich in der Vorschrift genannte Tätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

**EuGH:**

„Die in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten (nämlich solche nach den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union sowie Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich) sind jedenfalls spezifische Tätigkeiten der Staaten oder der staatlichen Stellen und haben mit den Tätigkeitsbereichen von Einzelpersonen nichts zu tun. Daher ist davon auszugehen, dass die in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 als Beispiele aufgeführten Tätigkeiten dazu dienen sollen, den Anwendungsbereich der dort geregelten Ausnahme festzulegen, so dass diese nur für Tätigkeiten gilt, die entweder dort ausdrücklich genannt sind oder derselben Kategorie zugeordnet werden können (ejusdem generis).“<sup>11</sup>

Im Ergebnis fällt die Tätigkeit der B nach Ansicht des EuGH nicht unter die Ausnahmeregelung für „Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“.

**EuGH:**

„Ehrenamtliche oder religionsgemeinschaftliche Tätigkeiten, wie sie von Frau Lindqvist ausgeübt werden, sind jedoch den in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 genannten Tätigkeiten nicht gleichzustellen und werden daher von dieser Ausnahme nicht erfasst.“<sup>12</sup>

**bb) Fehlender „grenzüberschreitender Bezug“?**

Der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts könnte auch deswegen nicht eröffnet sein, weil eine in Schweden auf Schwedisch für Schweden angebotene Homepage keinen grenzüberschreitenden Bezug, der das Binnenmarktprinzip charakterisiert (Art. 14 EG „Raum ohne Binnengrenzen“ ...“freier Verkehr“), kennt. Hierzu hatte

der EuGH bereits in einer anderen Entscheidung, auf die er jetzt Bezug nimmt, Stellung bezogen:

**EuGH:**

„Zu der auf Artikel 100a EG-Vertrag gestützten Richtlinie 95/46 hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass die Heranziehung von Artikel 100a EG-Vertrag als Rechtsgrundlage nicht voraussetzt, dass in jedem Einzelfall, der von dem auf dieser Rechtsgrundlage ergangenen Rechtsakt erfasst wird, tatsächlich ein Zusammenhang mit dem **freien Verkehr zwischen Mitgliedstaaten** besteht (vgl. Urteil vom 20. Mai 2003 in den Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, Österreichischer Rundfunk u. a., Slg. 2003, I-0000, Randnr. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).“<sup>13</sup>

**EuGH:**

„Die gegenteilige Auslegung würde nämlich dazu führen, dass die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46 ungewiss wäre und von Zufälligkeiten abhinge, was ihrem Hauptzweck zuwiderliefe, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einander anzugleichen, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes zu beseitigen, die sich gerade aus den Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen ergeben (Urteil Österreichischer Rundfunk u. a., Randnr. 42). Unter diesen Umständen wäre es unangebracht, den Ausdruck Tätigkeiten ..., die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen" dahin auszulegen, dass in jedem Einzelfall geprüft werden müsste, ob die betreffende konkrete Tätigkeit den freien Verkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar beeinträchtigt.“<sup>14</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Kontext der Datenschutzrichtlinie der Geltungsbereich (synonym: Anwendungsbereich) des Gemeinschaftsrechts (Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich Datenschutzrichtlinie) wie der Datenschutzrichtlinie auch bei Inlandssachverhalten eröffnet ist (jedenfalls nach der EuGH-Rechtsprechung).

**b. „ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten“**

Die Datenverarbeitung durch B könnte eine „ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit“ darstellen (Art. 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich Datenschutzrichtlinie).

Nach vom EuGH vertretener Ansicht schließt eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Internet die Annahme einer persönlichen oder familiären Tätigkeit aus.

## EuGH:

„Als Beispiele für die in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46 geregelte Ausnahme werden in der zwölften Begründungserwägung dieser Richtlinie die Datenverarbeitung, die von einer natürlichen Person in Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird, sowie der Schriftverkehr und die Führung von Anschriftenverzeichnissen genannt. Diese Ausnahme ist somit dahin auszulegen, dass mit ihr nur Tätigkeiten gemeint sind, die zum Privat- oder Familienleben von Einzelpersonen gehören, was offensichtlich nicht der Fall ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in deren Veröffentlichung im Internet besteht, so dass diese Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden.“<sup>15</sup>

## Erwägungsgründe der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

(12) Die Schutzprinzipien müssen für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gelten, sobald die Tätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Auszunehmen ist die Datenverarbeitung, die von einer natürlichen Person in Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten - wie zum Beispiel Schriftverkehr oder Führung von Anschriftenverzeichnissen - vorgenommen wird.

(...)

## c. Ergebnis

Da keine der beiden Ausnahmen eingreift, ist der Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie eröffnet.

## V. Verarbeitungsverbot nach der Datenschutzrichtlinie

Zu prüfen ist ein Verbot der Verarbeitung „**besonderer Kategorien personenbezogener Daten**“ (Art. 8 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie) – so genannter „sensitiver Daten“.<sup>16</sup>

### Art. 8 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG [Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten]

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von **Daten über Gesundheit** oder Sexualeben.

B könnte „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ verarbeitet haben, da sie auf der Internetseite Angaben über die Krankschreibung und die zugrunde lie-

gende Verletzung einer Kollegin gemacht hat. In diesen Angaben sind nach Ansicht des EuGH Daten über die Gesundheit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie zu sehen:

**EuGH:**

„Angesichts des Zweckes der Richtlinie 95/46 ist der in ihrem Artikel 8 Absatz 1 verwendete Begriff Daten über Gesundheit“ in dem Sinne weit auszulegen, dass er sich auf alle Informationen bezieht, die die Gesundheit einer Person unter allen Aspekten - körperlichen wie psychischen - betreffen.“<sup>17</sup>

Angaben über Verletzungen und Krankschreibungen sind daher als „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ zu qualifizieren, deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist – es sei denn, eine der Ausnahmen des Art. 8 Abs. 2 Datenschutzrichtlinie liegt vor.

**Art. 8 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG [Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten]**

(2) Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

a) Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten **eingewilligt**, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden;

oder

b) die Verarbeitung ist erforderlich, um den Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist;

oder

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;

oder

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation, die keinen Erwerbszweck verfolgt, im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, daß sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden;

oder

e) die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich.

Evident fehlt es nach Auffassung des EuGH an einer Rechtfertigung für die Verarbeitung.

## VI. Voraussetzungen der Übermittlung nach der Datenschutzrichtlinie

Es könnte ein Übermittlungsverbot für personenbezogene Daten nach der Datenschutzrichtlinie bestehen, wenn die Übermittlung in einen Nicht-Mitgliedstaat (Drittland) erfolgt, der kein angemessenes Datenschutzniveau vorsieht (Art. 25 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie).

### **Art. 25 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG [Grundsätze]**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Übermittlung personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind oder nach der Übermittlung verarbeitet werden sollen, in ein Drittland vorbehaltlich der Beachtung der aufgrund der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

(...)

### 1. „Übermittlung“

Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit der B als „Übermittlung“ zu qualifizieren ist. Der Begriff der „Übermittlung in ein Drittland“ ist in der Datenschutzrichtlinie nicht definiert. In technischer Hinsicht könnte eine Übermittlung angenommen werden, da bei einer Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet diese - bei Vorhandensein der entsprechenden technischen Mittel - in jedem Staat der Welt aufgerufen werden können.

### **EuGH:**

„Die im Internet zu findenden Informationen können fast jederzeit von einer unbestimmten Zahl von Personen von den verschiedensten Orten aus abgerufen werden. Die umfassende Abrufbarkeit dieser Informationen folgt insbesondere daraus, dass die beim Internet verwendeten technischen Mittel verhältnismäßig einfach und immer weniger kostspielig sind. Nach den Modalitäten für die Benutzung des Internets, wie sie in den 1990er Jahren für Einzelpersonen wie Frau Lindqvist verfügbar geworden sind, übermittelt der Urheber einer für die Veröffentlichung im Internet bestimmten Seite die für diese Seite konstitutiven Daten seinem Host-Service-Provider. Dieser verwaltet die EDV-Infrastruktur, die zur Speicherung dieser Daten und für die Verbindung mit dem Server, auf dem die Internetseite untergebracht ist, notwendig ist. Dies ermöglicht die spätere Übermittlung dieser Daten an jede mit dem Internet verbunde-

ne Person, die sie erhalten möchte. Die Rechner, die diese EDV-Infrastruktur bilden, können sich in einem oder mehreren anderen Ländern als dem der Niederlassung des Host-Service-Providers befinden - was oft der Fall ist -, ohne dass dessen Kunden hiervon Kenntnis haben oder normalerweise Kenntnis nehmen können.“<sup>18</sup>

Zweck des Kapitels IV, zu dem Art. 25 der Datenschutzrichtlinie gehört, ist die umfassende Gewährleistung des von der Datenschutzrichtlinie vorgegebenen Datenschutzniveaus – wie sich aus den Erwägungsgründen der Datenschutzrichtlinie ergibt:

### **Erwägungsgründe der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG**

(56) Grenzüberschreitender Verkehr von personenbezogenen Daten ist für die Entwicklung des internationalen Handels notwendig. Der in der Gemeinschaft durch diese Richtlinie gewährte Schutz von Personen steht der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, die ein angemessenes Schutzniveau aufweisen, nicht entgegen. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände im Hinblick auf eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen zu beurteilen.

(57) Bietet hingegen ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau, so ist die Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Land zu untersagen.

(58) Ausnahmen von diesem Verbot sind unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder die Übermittlung im Rahmen eines Vertrags oder Gerichtsverfahrens oder zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie zum Beispiel bei internationalem Datenaustausch zwischen Steuer- oder Zollverwaltungen oder zwischen Diensten, die für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständig sind. Ebenso kann eine Übermittlung aus einem gesetzlich vorgesehenen Register erfolgen, das der öffentlichen Einsichtnahme oder der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient. In diesem Fall sollte eine solche Übermittlung nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten umfassen. Ist ein Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt, so sollte die Übermittlung nur auf Antrag dieser Person oder nur dann erfolgen, wenn diese Person die Adressaten der Übermittlung sind.

(59) Besondere Maßnahmen können getroffen werden, um das unzureichende Schutzniveau in einem Drittland auszugleichen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Sicherheiten nachweist. Außerdem sind Verfahren für die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern vorzusehen.

(60) Übermittlungen in Drittstaaten dürfen auf jeden Fall nur unter voller Einhaltung der Rechtsvorschriften erfolgen, die die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 8, erlassen haben.

(...)

Kapitel IV der Datenschutzrichtlinie trifft aber keine ausdrückliche Regelung über die Benutzung des Internets. Deswegen und auch im Hinblick auf den Entwicklungsstand des Internets zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Datenschutzrichtlinie vertritt der EuGH die Auffassung, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Präsentation personenbezogener Daten im Internet durch Privatpersonen **nicht als „Übermittlung von Daten“ qualifizieren wollte.**

**EuGH:**

„Angesichts des Entwicklungsstands des Internets zur Zeit der Ausarbeitung der Richtlinie 95/46 und des Fehlens von Kriterien für die Internetbenutzung in Kapitel IV dieser Richtlinie kann nicht angenommen werden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber unter den Begriff „Übermittlung von Daten in ein Drittland“ im Vorgriff auch den Vorgang fassen wollte, dass eine Person in der Lage von Frau Lindqvist Daten in eine Internetseite aufnimmt, auch wenn diese Daten dadurch Personen aus Drittländern zugänglich gemacht werden, die über die technischen Mittel für diesen Zugang verfügen.“<sup>19</sup>

Andernfalls führte das Hochladen personenbezogener Daten auf eine Internetseite – wegen der weltweiten Abrufbarkeit der Daten – stets zu einer „Übermittlung in ein Drittland“. Die Vorschriften des Kapitel IV der Datenschutzrichtlinie wären bei Vorgängen im Internet stets anwendbar. Dies widerspräche zum einen deren Charakter als Sonderregelungen. Zum anderen könnten überhaupt keine personenbezogenen Daten mehr im Internet präsentiert werden, wenn auch nur ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau aufweist.

**EuGH:**

„Würde Artikel 25 der Richtlinie 95/46 dahin ausgelegt, dass immer dann, wenn personenbezogene Daten auf eine Internetseite hochgeladen werden, eine Übermittlung von Daten in ein Drittland“ vorliegt, so wäre diese Übermittlung notwendig eine solche in alle Drittländer, in denen die für einen Zugang zum Internet notwendigen technischen Mittel vorliegen. Damit würde die in Kapitel IV der Richtlinie 95/46 vorgesehene Sonderregelung notwendig zu einer allgemeinen Regelung für Vorgänge im Rahmen des Internets werden. Sobald die Kommission nach Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 95/46 feststellen würde, dass auch nur ein Land kein angemessenes Schutzniveau aufweist, wären die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, jede Aufnahme personenbezogener Daten in das Internet zu unterbinden.“<sup>20</sup>

## 2. Ergebnis

Nach Ansicht des EuGH liegt keine „Übermittlung“ im Sinne des Art. 25 Datenschutzrichtlinie vor, wenn Privatpersonen personenbezogene Daten auf einer privaten Internetseite bereitstellen.

### **EuGH:**

„Somit ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass keine Übermittlung von Daten in ein Drittland“ im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 95/46 vorliegt, wenn eine sich in einem Mitgliedstaat aufhaltende Personen in eine Internetseite, die bei ihrem in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Host-Service-Provider gespeichert ist, personenbezogene Daten aufnimmt und diese damit jeder Person, die eine Verbindung zum Internet herstellt, einschließlich Personen in Drittländern, zugänglich macht.“<sup>21</sup>

Die Rechtsprechung des EuGH ist insoweit als pragmatisch zu bezeichnen. Eine andere Auffassung würde dem Internet aus rechtlichen Gründen eine Fülle von Chancen nehmen.

## **VII. Vereinbarkeit der Datenschutzrichtlinie mit europäischem Primärrecht**

Die Regelungen der sekundärrechtlichen Datenschutzrichtlinie müssten mit höher-rangigem Gemeinschaftsrecht – insbesondere dem so genannten Primärrecht - vereinbar sein. Zum Primärrecht gehört neben dem EG auch die Gemeinschaftsgrundrechte.

### **B argumentiert,**

„die Richtlinie 95/46 und das PUL [das schwedische Datenschutzgesetz; Anm. d. Verf.] verstießen gegen den im Gemeinschaftsrecht anerkannten allgemeinen **Grundsatz der Meinungsfreiheit**, soweit sie Voraussetzungen einer vorherigen Einwilligung und einer vorherigen Mitteilung an eine Kontrollbehörde sowie ein generelles Verbot der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten einführten. Insbesondere genüge das Tatbestandsmerkmal ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht den Kriterien der Vorhersehbarkeit und Genauigkeit. Außerdem könne der bloße Umstand, dass eine natürliche Person namentlich genannt werde, dass ihre Telefonnummern und Arbeitsbedingungen bekannt gegeben und dass Informationen über ihren Gesundheitszustand und ihre Freizeitbeschäftigungen gegeben würden, Informationen, die öffentlich zugänglich, allgemein bekannt gegeben oder banal seien, keinen schweren Verstoß gegen das

Recht auf Achtung der Privatsphäre begründen. Jedenfalls seien die mit der Richtlinie 95/46 auferlegten Beschränkungen angesichts des angestrebten Zweckes, das Ansehen und die Privatsphäre anderer zu schützen, unverhältnismäßig. “<sup>22</sup>

Über Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EU) <sup>23</sup> sind auch die Grundrechte, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>24</sup> ergeben, Bestandteil des Primärrechts. Die Datenschutzrichtlinie könnte gegen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK) verstoßen.

## **Art. 6 EU**

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(...)

## **1. Recht**

### **Art.10 EMRK [Freiheit der Meinungsäußerung]**

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(...)

Der Geltungsbereich der Meinungsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK i.V. m. Art. 6 Abs. 2 EU) ist eröffnet, weil die Homepage die Meinungen von B wiedergibt.

## **2. Eingriff**

Da die Datenschutzrichtlinie Regelungen darüber trifft, ob und wie personenbezogene Daten im Kontext einer Meinung verbreitet werden dürfen, liegt ein Eingriff in die Meinungsfreiheit vor.

## 3. Rechtfertigung

### a. Spezielle Schranke (Art. 10 Abs. 2 EMRK)

#### **Art. 10 EMRK [Freiheit der Meinungsäußerung]**

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die **gesetzlich vorgesehen** und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind nach Art. 10 Abs. 2 EMRK möglich. Voraussetzung ist zunächst, dass die Eingriffe gesetzlich vorgesehen sind. An dieser Bestimmtheit fehlt es nach dem Vortrag der Klägerin Lindqvist bei der Datenschutzrichtlinie. Der EuGH tritt dieser Kritik entgegen:

#### **EuGH:**

„Die Mechanismen, die eine Abwägung der verschiedenen Rechte und Interessen ermöglichen, sind zum einen in der Richtlinie 95/46 selbst festgelegt, soweit diese Vorschriften enthält, die bestimmen, in welchen Situationen und in welchem Umfang die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist und welche Schutzvorkehrungen vorzusehen sind. Zum anderen resultieren sie aus dem Erlass nationaler Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sowie aus der möglichen Anwendung dieser Regelungen durch die nationalen Behörden. Was die Richtlinie 95/46 selbst betrifft, so sind deren Bestimmungen notwendig verhältnismäßig allgemein gehalten, da sie auf viele ganz unterschiedliche Situationen Anwendung finden soll. Zu Recht enthält diese Richtlinie daher entgegen der Auffassung von Frau Lindqvist Vorschriften, die durch eine gewisse Flexibilität gekennzeichnet sind, und überlässt es in vielen Fällen den Mitgliedstaaten, die Einzelheiten zu regeln oder zwischen Optionen zu wählen. Zwar verfügen die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 95/46 in vielerlei Hinsicht über einen Handlungsspielraum. Dennoch lässt nichts die Annahme zu, dass es der in ihr vorgesehenen Regelung an Vorhersehbarkeit mangelt oder dass ihre Bestimmungen als solche gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte, verstoßen.“<sup>25</sup>

Im Falle datenschutzrechtlicher Regelungen geht es um den Schutz der „Rechte anderer“, nämlich deren – in deutscher Terminologie - Recht auf informationelle Selbst-

bestimmung. Dieses „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ wird in der EMRK durch Art. 8 EMRK als Bestandteil der Privatsphäre<sup>26</sup> geschützt.

**Art. 8 EMRK [Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens]**

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.  
(...)

Die Regelungen der Datenschutzrichtlinie könnten des Weiteren „zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen“ gerechtfertigt sein. Das Geheimhaltungsbedürfnis wird durch den Widerspruch der Kollegen nach der Veröffentlichung und im Falle der Bekanntgabe der Fußverletzung durch die Sensitivität der Daten indiziert.

**b. Allgemeine Schranke: Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne<sup>27</sup>**

Diese die Meinungsfreiheit einschränkenden Regelungen müssten auch verhältnismäßig sein.

<b>Geeignetheit</b>	Eingriff muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut) zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
<b>Erforderlichkeit</b>	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
<b>Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne</b>	Die Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität des Schutzes des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen oder in Anlehnung an die Terminologie des EuGH: Eingriffsrechtsgut und Rechtfertigungsrechtsgut sind in einen „angemessenen Ausgleich zueinander zu bringen“.

## aa) Geeignetheit

Datenschutzrechtliche Regelungen dürften zunächst als geeignet anzusehen sein, den Schutz des Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) zu gewährleisten.

### **Art. 8 EMRK [Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens]**

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(...)

## bb) Erforderlichkeit

Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

## cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Datenschutzrichtlinie müsste auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein.

Dabei kommt nach vom EuGH vertretener Auffassung folgenden Punkten besondere Bedeutung zu:

- Das Recht der Meinungsäußerung einerseits (Eingriffsrechtsgut) und der informationellen Selbstbestimmung (in deutscher Terminologie) andererseits (Rechtfertigungsrechtsgut) sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

### **EuGH:**

„Einerseits wird die wirtschaftliche und soziale Integration, die sich aus der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes ergibt, notwendig zu einer spürbaren Zunahme der Ströme personenbezogener Daten zwischen allen am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Mitgliedstaaten Beteiligten führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Unternehmen oder um Verwaltungen der Mitgliedstaaten handelt. Diese Beteiligten müssen in gewissem Umfang über personenbezogene Daten verfügen können, um in dem Raum ohne Grenzen, den der Binnenmarkt bildet, ihre Geschäfte tätigen oder ihre Aufgabe erfüllen zu können. Andererseits verlangen die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen zu Recht, dass diese Daten wirksam geschützt werden.“<sup>28</sup>

- Nach Auffassung des EuGH erfolgt dieser Ausgleich auf der Ebene der mitgliedstaatlichen Rechtsanwendung, wobei insbesondere den Gemeinschaftsgrundrechten sowie den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts – wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Rechnung zu tragen ist.

**EuGH:**

„Daher muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den genannten Rechten und Interessen eher auf nationaler Ebene im Stadium der Anwendung der die Richtlinie 95/46 umsetzenden Regelung auf konkrete Fälle gefunden werden. In diesem Zusammenhang kommt den Grundrechten besondere Bedeutung zu, wie das Ausgangsverfahren zeigt, in dem es im Kern darum geht, die Meinungsfreiheit von Frau Lindqvist im Rahmen ihrer Arbeit als Katechetin und die Freiheit, Tätigkeiten auszuüben, die zum religiösen Leben beitragen, gegen den Schutz der Privatsphäre der Personen abzuwägen, über die Frau Lindqvist Daten auf ihre Website gestellt hat. Demgemäß haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit der Richtlinie 95/46 auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die mit den durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.“<sup>29</sup>

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert dabei eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

**EuGH:**

„Zwar erfordert der Schutz der Privatsphäre die Anwendung wirksamer Sanktionen gegen Personen, die personenbezogene Daten in mit der Richtlinie 95/46 nicht vereinbar Weise verarbeiten, doch müssen solche Sanktionen stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Das gilt umso mehr, als der Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46 sehr weit ist und die den Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, obliegenden Verpflichtungen zahlreich und weitgehend sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat das vorliegende Gericht alle Umstände der Rechtssache, mit der es befasst ist, insbesondere die Dauer der Zuwiderhandlung gegen die die Richtlinie 95/46 durchführenden Vorschriften und die Bedeutung, die der Schutz der verbreiteten Daten für die Betroffenen hat, zu berücksichtigen.“<sup>30</sup>

## dd) Ergebnis

Die Datenschutzrichtlinie verstößt nach Auffassung des EuGH nicht gegen europäisches Primärrecht, insbesondere nicht gegen die europäischen Grundrechte. Die verhältnismäßige Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall obliegt der mitgliedstaatliche Rechtsanwendung.

**EuGH:**

„Demgemäß ist auf die sechste Frage zu antworten, dass die Bestimmungen der Richtlinie 95/46 als solche keine Beschränkung enthalten, die im Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz der Meinungsfreiheit oder zu anderen innerhalb der Europäi-

schen Union geltenden Rechten und Freiheiten steht, die u. a. dem Recht aus Artikel 10 EMRK entsprechen. Es ist Sache der nationalen Behörden und Gerichte, die für die Anwendung der die Richtlinie 95/46 umsetzenden nationalen Regelung zuständig sind, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betroffenen Rechten und Interessen einschließlich der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte sicherzustellen.“<sup>31</sup>

## B. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des EuGH

- Die Veröffentlichung von Namen, Telefonnummern und Angaben über Arbeitstätigkeit oder Freizeitbeschäftigungen im Internet stellt eine „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung“ personenbezogener Daten dar und fällt daher in den Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.
- Angaben über Verletzungen oder Krankschreibungen stellen Daten über die Gesundheit und damit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie dar.
- Beim Hochladen personenbezogener Daten auf eine private Internetseite handelt es sich nicht um eine Übermittlung in ein Drittland im Sinne des Art. 25 Datenschutzrichtlinie.
- Die europäische Datenschutzrichtlinie greift nicht rechtswidrig in das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU ein.
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 Abs. 1 EMRK i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU) und das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 Abs. 1 EMRK i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU) sind im Einzelfall auf der Ebene der Rechtsanwendung durch die Mitgliedstaaten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

- <sup>1</sup> Informationen zu FÖR (Fachgebiet Öffentliches Recht) finden Sie unter <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/jus4/?FG=jus>.
- <sup>2</sup> Cyberlaw (in einer öffentlich-rechtlichen Betrachtung) ist ein Oberbegriff für Medien-, Telekommunikations-, Computer-, Internet-, Informations-, Datensicherheits- und Datenschutzrechte, die sich mit den Themen des Cyberspace und der Cyberworld befassen.
- <sup>3</sup> Siehe auch Urteil des EuGH vom 20.5.2003, verb. Rs. C 465/00, C 138/01 und C 139/01 „Österreichischer Rundfunk u.a.“ und die Ausführungen bei U.Brühann, Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet als Datenschutzproblem, DUD 2004, 201.
- <sup>4</sup> [Richtlinie 95/46/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zu Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281, 31.
- <sup>5</sup> [Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft](#) (konsolidierte Fassung), ABl. C 325, 33. Der Vertrag wird hier mit „EG-Vertrag“ abgekürzt, soweit es sich um die bis zum 01.05.1999 geltende Fassung handelt, und mit „EG“, soweit es sich um die ab dem 01.05.1999 geltende Fassung handelt, so wie es auch der EuGH in seinen [Hinweisen zur Zitierweise](#) vorsieht und handhabt.
- <sup>6</sup> FEX: Der EuGH hat darüber hinaus die unmittelbare Wirkung der Art. 6 und 7 der Datenschutzrichtlinie anerkannt (Urteil des EuGH vom 20.5.2003, verb. Rs. C 465/00, C 138/01 und C 139/01 „Österreichischer Rundfunk u.a.“ Rn. 95 ff.
- <sup>7</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 24.
- <sup>8</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 25.
- <sup>9</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 26.
- <sup>10</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 30.
- <sup>11</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 43 f.
- <sup>12</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 45.
- <sup>13</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 40.
- <sup>14</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 41 f.
- <sup>15</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 46 f.
- <sup>16</sup> Siehe zum einen M.Kloepfer, Informationsrecht, 2002, § 8 Rn. 71 und zum anderen eine Gleichstellung von „sensitiv“ und „sensibel“ vertretend M.Tinnefeld/E.Ehmann/R.Gerlin, Einführung in das Datenschutzrecht, 2005, S. 215.
- <sup>17</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 50.
- <sup>18</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 58 f.
- <sup>19</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 68.
- <sup>20</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 69.
- <sup>21</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 71.
- <sup>22</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 73 f.
- <sup>23</sup> [Vertrag über die Europäische Union](#), ABl. C 325.
- <sup>24</sup> [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 04.11.1950, BGBl. II Nr. 18 vom 27.05.2002, S. 1055.
- <sup>25</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 82 ff.
- <sup>26</sup> EuGH Urteil vom 20.5.2003, verb. Rs. C 465/00, C 138/01 und C 139/01 „Österreichischer Rundfunk u.a.“ Rn. 72 ff.
- <sup>27</sup> FEX: Hier wird aus Vereinfachungsgründen die deutsche Terminologie und Struktur verwendet, ohne eine Identität von europäischem und deutschen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abschließend feststellen zu wollen.
- <sup>28</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 80 f.
- <sup>29</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 85 ff.
- <sup>30</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 88 f.
- <sup>31</sup> Urteil des EuGH vom 06.11.2003, Rs. C-101/01, Rn. 90.